

Grundsätze für die Zulassung und Überprüfung von Untersuchungsstellen nach § 15 Absatz 4 TrinkwV 2001

(Auszug aus den Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zur Durchführung der Trinkwasserverordnung (AVTrinkwV) vom 01.09.2017)

I. Allgemeines

Untersuchungsstellen, die mikrobiologische, physikalische, physikalisch-chemische, chemische und radiologische Untersuchungen einschließlich der Probennahmen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen wollen und im Land Berlin ansässig sind, müssen einen entsprechenden Antrag auf Zulassung nach § 15 Absatz 4 TrinkwV 2001 beim LAGeSo stellen. Der Antrag kann auf einen Teilbereich beschränkt werden (zum Beispiel nur mikrobiologische oder chemische Untersuchungen).

II. Zulassungsanforderungen

Die Untersuchungsstellen müssen die Kriterien des § 15 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV 2001 und insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen.

1. Personelle Anforderungen

- a) Die Leitung einer Untersuchungsstelle muss ihre Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben. Sie muss erklären, dass die Probennahme, Ermittlung und Bewertung von Analyseergebnissen unabhängig von Weisungen, frei von jeglichen unzulässigen kommerziellen, finanziellen und sonstigen Einflüssen und nur nach naturwissenschaftlichen Regeln erfolgt.
- b) Soweit die Untersuchungsstelle mikrobiologische Untersuchungen durchführt, muss die für die Leitung der Arbeiten erforderliche Qualifikation vorliegen. Dies ist erfüllt, wenn die Prüfleiterin oder der Prüfleiter der Untersuchungsstelle oder des mikrobiologischen Labors eine Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes besitzt oder unter eine der Ausnahmen des § 45 des Infektionsschutzgesetzes fällt.
- c) Die Leitung der Untersuchungsstelle hat für die eigene laufende fachliche Fortbildung und für die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungsstelle Sorge zu tragen sowie die absolvierten Fortbildungen zu dokumentieren.

2. Betriebliche Anforderungen

- a) Die qualitative und quantitative Geräteausstattung des Untersuchungslabors hat den vorgegebenen Untersuchungsaufgaben zu entsprechen.
- b) Unteraufträge dürfen nur an solche Laboratorien vergeben werden, die ebenfalls nach § 15 Absatz 4 TrinkwV 2001 zugelassen sind.
- c) Es sind nur Untersuchungsverfahren im Sinne des § 15 Absatz 1 TrinkwV 2001 (die in Anlage 3a Teil III Nummer 3 und Anlage 5 zur Trinkwasserverordnung bezeichneten Untersuchungsverfahren oder die vom Umweltbundesamt anerkannten Verfahren) anzuwenden. Die in der Trinkwasserverordnung spezifizierten Verfahrenskennwerte sind einzuhalten.

III. Externe Qualitätssicherung

Die zugelassene Untersuchungsstelle ist zur regelmäßigen Teilnahme an trinkwasserspezifischen Ringversuchen verpflichtet. Die Durchführung der Ringversuche richtet sich nach der DIN 38402-A45. Die aktuellen Empfehlungen des Umweltbundesamtes zur Häufigkeit und zum Umfang sind einzuhalten.

IV. Änderungen

Wesentliche Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen sind dem LAGeSo unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- 1. Änderungen des Akkreditierungsumfangs;
- 2. Aussetzung oder Widerruf der Akkreditierung;
- 3. Änderungen in der Trägerschaft;
- 4. personelle Änderungen der Laborleitungen oder deren Vertretungen;
- 5. Änderungen von wesentlichen gerätetechnischen Ausstattungen.